

Besondere Bedeutung erlangt beim Tierkauf die unverzügliche Geltendmachung der Garantieansprüche (§ 157 Abs. 1 ZGB). Insoweit ist grundsätzlich davon auszugehen, daß jede Verzögerung die Feststellung der Ursachen des Mangels erschweren oder gar ausschließen kann: Das darf nicht zu Lasten des Verkäufers gehen. In analoger Anwendung der Regelung in § 16 der obengenannten AO vom 13. Mai 1985 ist es deshalb in diesen Fällen als Anspruchsvoraussetzung anzusehen, daß der Käufer dem Verkäufer den Mangel unverzüglich anzeigt, ihm alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhalts erforderlichen Angaben macht und ihm auch die dazu notwendigen Unterlagen — bei Verenden des Tieres einen tierärztlichen Befund über die Todesursache — übergibt. Im allgemeinen wird dabei dem Erfordernis der Unverzüglichkeit entsprochen, wenn der Mangel innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung durch den Käufer angezeigt wird.

Mit Rücksicht darauf, daß § 157 Abs. 1 Satz 1 ZGB bisher auch beim Ti erkauf lediglich als Ordnungsvorschrift beurteilt wurde, ist im vorliegenden Fall die Unverzüglichkeit der Mangelanzeige noch zu bejahen.

Ausgehend von diesen grundsätzlichen Erwägungen, ergibt sich für den gegebenen Rechtsstreit folgendes:

Die Klägerin hat das Verenden des Tieres mit aussagekräftigen Unterlagen zur Todesursache angezeigt. Da als Ursache des Herz-Kreislaufversagens im Sektionsbefund des Bezirksinstituts für Veterinärwesen eine ausgeprägte Kugelerkrankung und ein hochgradiges Lungenödem angeführt wurde, kam es darauf an zu klären, ob diese organischen Veränderungen bzw. krankhaften Befunde bereits bei der Übergabe ausgeprägt oder als Anlage vorhanden — z. B. angeboren — waren oder ob sie auf Umstände zurückgeführt werden müssen, die erst während der Garantiezeit, unabhängig vom Zustand des Tieres bei Übergabe, eingetreten sind, z. B. auf einer unsachgemäßen Haltung beruhen. Nur wenn letzteres festgestellt ist, bestehen keine Garantieansprüche.

Die Sachaufklärung dazu war nicht ausreichend. Die schriftliche Äußerung der behandelnden Ärztin geht davon aus, daß die festgestellte Schwere des Herzfehlers für einen angeborenen Mangel spricht. Nach der vom Kreisgericht beigezogenen Stellungnahme der Klinik für Klein- und Heimtiere ist keine Aussage dazu möglich, ob die pathologisch-anatomischen Veränderungen am Herz-Kreislaufsystem am Tage der Übergabe bereits bestanden haben. Zu der Frage, wodurch es zu diesen Veränderungen gekommen ist bzw. sein kann und insbesondere, ob die Klägerin den Tod und sonstige nachteilige Folgen hätte verhindern können, vor allem dadurch, daß sie bereits bei Feststellung der ersten Anzeichen von Verhaltensänderungen des Hundes — schnelle Ermüdung, Bewegungseinschränkung — eine tierärztliche Behandlung veranlaßt hätte, enthält die Stellungnahme keine Erklärung. Hierzu wäre eine weitere Beweiserhebung erforderlich gewesen. Das ist nachzuholen.

Das Bezirksgericht hätte deshalb über die Berufung der Klägerin noch nicht entscheiden, sie insbesondere nicht als offensichtlich unbegründet abweisen dürfen.

Anmerkung:

Zu Fragen der Garantie beim Tierkauf vgl. auch BG Frankfurt (Oder), Urteil vom 1. April 1981 — BZB 12/81 — (Der Schöffe 1982, Heft 4, S. 87) mit Anm. von R. Wüstneck (und die dort zitierte Literatur); H. Richter/G. Zimmermann, NJ 1984, Heft 9, S. 371 ff.; B. Pawelke, NJ 1986, Heft 12, S. 507 f. - D. Red.

§§ 5 Abs. 5, 1 Abs. 2 Kfz-ABO; §§ 164 ff., 165 Abs. 2 ZGB.

Der Führer oder Halter eines Kfz gilt als Auftraggeber für Abschlepp- oder Bergungsleistungen, deren Durchführung die Deutsche Volkspolizei, veranlaßt hat, um unmittelbare Gefahren abzuwehren oder Störungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigen, zu beseitigen.

Diese Leistungen sind Dienstleistungen i. S. der §§ 164 ff. ZGB, für die der Fahrzeugführer oder -halter den festgelegten Preis zu zahlen hat.

KrG Bautzen, Urteil vom 30. Dezember 1985 — Z 379/85.

Der Pkw des Verklagten war infolge eines Verkehrsunfalls ausgebrannt und stellte ein erhebliches Hindernis für den ordnungsgemäßen Verkehrsablauf auf öffentlicher Straße dar. Auf Veranlassung der Deutschen Volkspolizei wurde das Kfz durch den Kläger (Betrieb) abgeschleppt. Nachdem der Verklagte später als Fahrzeughalter festgestellt worden war, stellte ihm der Kläger die Kosten für das Abschleppen des Pkw in Rechnung.

Da der Verklagte nicht zahlte, beantragte der Kläger, den Verklagten zur Zahlung von 109,20 M Abschleppkosten nebst Verzugszinsen zu verurteilen.*

Der Verklagte beantragte, die Klage abzuweisen, und trug dazu vor, er habe dem Kläger keinen Auftrag zum Abschleppen des ausgebrannten Pkw erteilt.

Aus der Begründung:

Bei der rechtlichen Würdigung des Anspruchs des Klägers ist von § 5 Abs. 5 der AO über die Allgemeinen Bedingungen für Abschlepp- und Bergungsleistungen sowie den Hilfsdienst an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern — Kraftfahrzeug-Abschlepp- und Bergungsordnung (Kfz-ABO) — vom 21. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 34 S. 391) auszugehen. Danach gilt der Führer oder Halter eines Kfz als Auftraggeber, wenn die Deutsche Volkspolizei die Durchführung von Abschlepp- und Bergungsleistungen aus Gründen der Abwehr von unmittelbaren Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigen, veranlaßt hat

Es ist erwiesen, daß das Abschleppen und die Bergung des Pkw des Verklagten notwendig war, um Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu beheben. Das Fahrzeug war ausgebrannt, die Insassen im Krankenhaus und der Fahrzeughalter am Unfalltag nicht zu ermitteln. Daraufhin hat die Deutsche Volkspolizei die erforderlichen Maßnahmen veranlaßt

Daher gilt der Verklagte als Auftraggeber der vom Kläger erbrachten Abschlepp- und Bergungsleistung, ohne daß es dazu eines Vertrages zwischen Fahrzeughalter und Abschleppbetrieb bedarf. Der diesbezügliche Hinweis des Verklagten auf § 5 Abs. 1 Kfz-ABO übersieht den Sonderfall des § 5 Abs. 5, der hier vorliegt.

Die Abschlepp- und Bergungsleistungen sind gemäß § 1 Abs. 2 Kfz-ABO eine Dienstleistung i. S. der §§ 164 ff. ZGB. Deshalb hat der Verklagte auch den festgelegten Preis an den Kläger zu entrichten (§ 165 Abs. 2 ZGB).

Der Klage war daher im vollen Umfang stattzugeben.

Strafrecht

§§ 6 Abs. 2, 115, 116 Abs. 1 und 2 StGB.

Gießt der Täter sehr heißes Wasser (kurze Zeit, nachdem er es zum Kochen gebracht hatte) auf den entblößten menschlichen Körper, muß er davon ausgehen, daß dadurch schwere Verbrühungen mit der Folge lebensgefährlicher Gesundheitsschädigungen bzw. erheblicher oder dauernder Entstellung eintreten können. Ein erwachsener Mensch besitzt diese Lebenserfahrung und ein entsprechendes Wissen. Wer sich zu solch gefährlichem Vorgehen, entscheidet, findet sich bewußt mit dem Eintritt bestimmter schwerer Verletzungen ab.

OG, Urteil vom 18. Dezember 1986 — 5 OSK 8/86.

Der zur Tatzeit 24jährige Angeklagte ist mehrfach vorbestraft: wegen Diebstahls von sozialistischem Eigentum mit jeweils einer Geldstrafe in Höhe von 500 M und am 12. Februar 1986 wegen Beleidigung der Geschädigten, mit der er in Lebensgemeinschaft gelebt hatte, mit einem öffentlichen Tadel.

Zwei Tage nach der letzten Verurteilung trank der Angeklagte mit dem Zeugen G. und der Geschädigten in einer Gaststätte und in ihrer Wohnung alkoholische Getränke. Am folgenden Tag ging er wieder in eine Gaststätte und suchte abends erneut die Geschädigte auf, um noch einmal in ihrer Wohnung zu übernachten. Er stellte fest, daß sich der Zeuge G. noch bei der Geschädigten aufhielt.

Am 16. Februar 1986 gegen 6 Uhr wollte sich der Angeklagte Kaffee kochen und setzte dazu den mit Wasser ge-